

## DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung

**Inkrafttreten: 25. Mai 2018**

(gesamte Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&rid=1>)

Nationales Datenschutzgesetz DSG (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) gilt weiterhin!

### **Wichtige Begriffe:**

Eine Übersicht über die Begriffsbestimmungen der Verordnung sind **im Artikel 4** zu finden!

**Datenschutzbeauftragte/r:** dieser ist lt. Artikel 37 DS-GVO unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend einzurichten (lt. Auskunft unserer Rechtsabteilung ist dieser künftig in den Bildungsdirektionen angesiedelt) Seine Aufgaben und seine Stellung sind in den Artikeln 38 und 39 DS-GVO beschrieben

**Verarbeitung von Daten:** darunter versteht man jeden Vorgang, der mit oder ohne automatisiertem Verfahren im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt wird. (Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassen, Veränderung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung)

**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VdV):** Dokumentation der (elektronischen oder nicht elektronischen) personenbezogenen Datenverarbeitungen von verantwortlichen Personen (Anforderungen in Artikel 30 beschrieben!)

### **Wichtige Artikel der DS-GVO**

Artikel 4: Begriffsbestimmungen der Verordnung

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung und Dokumentation personenbezogener Daten („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“; „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“, „Integrität und Vertraulichkeit“, „Rechenschaftspflicht“)

Artikel 6: Regelung der Bedingungen, unter denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig zu erfolgen hat

Artikel 30: Beschreibung der Anforderung an ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Artikel 9: Umgang mit besonders schutzwürdigen (sensiblen) Daten

Artikel 32: Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zur IT-Sicherheit.

Artikel 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (Regelung durch Kollektivvereinbarungen und spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext)